MARKTGEMEINDE MARIA SAAL
Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Auskünfte: Sabrina Hedenig
Telefon: 04223/2214–29 ● Fax: 22
sabrina.hedenig@ktn.gde.at
www.maria-saal.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/36-2026/He.
Sachbearbeiterin: Sabrina Hedenig

K U N D M A C H U N G

(Verständigung)

Mit Eingabe vom **25.09.2026** hat **die Firma WSK Schwarzl Möbelmanufaktur OG vertreten durch Herrn Wolfgang Schwarzl, Stegendorf 4, 9063 Maria Saal,** um die Erteilung der Baubewilligung für das auf den Grundstücken Nr.: **695**, KG: **Karnburg**, EZ: **29** und Nr.: **.108**, KG: **Karnburg**, EZ: **510**, zu errichtende Bauvorhaben

Zu- und Umbau des überdachten Stellplatzes in einen Werk- und Lagerraum

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Maria Saal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62/1996, LGBl 1997/52 (DFB), 2000/13 (DFB), 2001/31 und 2001/134 in der geltenden Fassung, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, 12.10.2026 um 08:00 Uhr

an.

Die Kommission tritt in Stegendorf 4, 9063 Maria Saal zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Maria Saal/Bauamt während der Zeiten für den Parteienverkehr (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird aufgefordert, bis zur Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes, sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen!

Zur öffentlichen Bekanntmachung:
angeschlagen am: 25.09.2026
abgenommen am: 12.10.2026

MARKTGEMEINDE MARIA SAAL @ AMTSSIGNATUR	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Informationen unter https://maria-saal.gv.at/amtstafel/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Sabrina Hedenig, 25.09.2026 11:01:09	